

Stadtwerke Coesfeld GmbH

Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem Kalenderjahr 2018 diejenigen Netzentgelte als Obergrenze zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem Kalenderjahr 2018 sind von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind. Die Netzentgelte der Stadtwerke Coesfeld GmbH wurden auf dieser Grundlage für das Jahr 2016 neu berechnet und werden für die Berechnung der Entgelte für dezentrale Einspeisung verwendet.

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis (netto)	Leistungspreis (brutto)	Arbeitspreis (netto)	Arbeitspreis (brutto)
Benutzungsdauer* bis zu 2500 h/a				
Mittelspannung 10 kV	10,02 €/kW	11,92 €/kW	4,41 ct/kWh	5,25 ct/kWh
Umspannung 10 kV / 0,4 kV	18,66 €/kW	22,21 €/kW	4,64 ct/kWh	5,52 ct/kWh
Niederspannung 0,4 kV	4,22 €/kW	5,02 €/kW	5,81 ct/kWh	6,91 ct/kWh
Benutzungsdauer* ab 2500 h/a				
Mittelspannung 10 kV	101,52 €/kW	120,81 €/kW	0,75 ct/kWh	0,89 ct/kWh
Umspannung 10 kV / 0,4 kV	113,98 €/kW	135,64 €/kW	0,83 ct/kWh	0,99 ct/kWh
Niederspannung 0,4 kV	124,74 €/kW	148,44 €/kW	0,99 ct/kWh	1,18 ct/kWh

*) Die Benutzungsdauer ist der Quotient aus der gemessenen Jahresarbeit und der gemessenen Jahreshöchstleistung des Kunden

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1.1.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 1.1.2018 um ein Drittel;
- ab dem 1.1.2019 um zwei Drittel und
- ab dem 1.1.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1.1.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung für vermiedene Netzentgelte.

Die Stadtwerke Coesfeld GmbH behalten sich vor die Netzentgelte neu zu bestimmen, etwa wenn:

- der vorgelagerte Netzbetreiber neue fiktive Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlicht,
- die Erlösobergrenze für das Jahr 2016 aufgrund gerichtlicher und/oder behördlicher Entscheidungen neu festgelegt oder rückwirkend angepasst werden muss,
- rechtliche oder regulatorische Vorgaben eine Neuberechnung erfordern.

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen.

Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) wird zusätzlich berechnet.